

Verhaftungen, vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen

In den Dienstseinheiten, die für operative Ermittlungen und Beobachtungen zuständig waren, bestanden spezielle Arbeitsgruppen für auftragsgebundene Verhaftungen und vorläufige Festnahmen. Von diesen Arbeitsgruppen wurden auch Durchsuchungen von Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten im Arbeits- und Freizeitbereich von Verdächtigten sowie Beschlagnahmen durchgeführt.

Diese spezialisierten Kräfte wurden bei Verhaftungen durch das im MfS zuständige Untersuchungsorgan auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls tätig. War Gefahr im Verzuge und lagen Voraussetzungen für einen Haftbefehl vor, erfolgten vorläufige Festnahmen.

Die Notwendigkeit des Einsatzes spezialisierter Kräfte für die Durchführung von Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen lag in der Deliktspezifität der durch das MfS zu bearbeitenden Straftaten begründet.

Spionageagenturen und andere gegen die DDR tätige Personen waren meist im Auftrage ausländischer Geheimdienste und ähnlicher Einrichtungen tätig. Sie waren angewiesen, jeden Verdacht eines möglichen Zugriffs durch die Sicherheitsorgane der DDR umgehend ihren Führungsstellen zu melden, um Maßnahmen der Strafvereitelung sowie der Warnung anderer Tatbeteiligter einleiten zu können. Sie waren zumeist für ihr Verhalten bei Festnahmen und Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen geschult, hatten bei Gefahr eines bevorstehenden Zugriffs der Sicherheitsorgane vor allem belastenden Dokumente, Ausrüstungsgegenstände usw. unverzüglich zu vernichten.

Ein erfolgreiches Vorgehen der zu Festnahmen und Durchsuchungen eingesetzten Kräfte war deshalb nur möglich, weil ihnen Kenntnisse über typisches Tatverhalten, über Tatzusammenhänge, Instruierungsinhalte, Verstecke usw. vermittelt werden konnten, die vor allem durch die zuständigen Fachabteilungen im MfS erarbeitet worden waren. Im Laufe der Jahre hatten sie auch selbst unverzichtbare Erfahrungen gesammelt.

408

Verhaftungen, vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen berührten zwangsläufig verfassungsmäßige Grundsätze, insbesondere die in den Artikeln 19, 30 und 37 der Verfassung der DDR verbrieften Rechte auf Schutz der Würde, der Freiheit und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Die Durchführung derartiger Maßnahmen hatte strikt auf der Grundlage der an eine Einschränkung dieser Grundrechte gebundenen gesetzlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Die dabei eingesetzten Mitarbeiter wurden dem entsprechend ausgebildet.

Von ihnen wurde rechtlich, kriminalistisch und menschlich korrektes Verhalten gefordert. Das entsprach dem Wesen verfassungsgemäßer Strafverfolgung.

Es war aber auch deshalb nicht unwesentlich, weil staatliche Zwangsmaßnahmen gegen DDR-feindliche Kräfte nicht selten die gesteigerte

Aufmerksamkeit entsprechender BRD-Organen sowie Medien hervorriefen.

Ein nicht unerheblicher Grund für den Aufbau und den Einsatz spezialisierter Kräfte für Festnahmen und Durchsuchungen und für ihre strukturelle Eingliederung in die für Beobachtungen und Ermittlungen zuständigen Dienstseinheiten des MfS bestand darin, daß viele vorbereitende und begleitende Maßnahmen konspirativ durchzuführen waren.

Dadurch sollte beispielsweise das Überraschungsmoment ausgenutzt werden, um dem Festzunehmenden keine Möglichkeit zu geben, Auftraggeber bzw. andere Beteiligte zu warnen, Beweismittel zu vernichten oder Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen. Man eröffnete sich dadurch auch Möglichkeiten einer eventuellen Überwerbung oder operativer Spiele – eine Chance, die sich kein Geheimdienst entgehen läßt. Dazu waren, in Kombination mit anderen operativen Erkenntnissen, oft auch vorherige Beobachtungen und Ermittlungen zu Verhaltensweisen des Verdächtigten und zu seinem Umfeld geboten.

In der Phase der unmittelbaren Realisierung erfolgte eine lückenlose Kontrolle des Festzunehmenden. Beobachtungen konnten aber auch zur Feststellung bedeutsamer Personenbewegungen an vorgesehenen Durchsuchungsorten oder während laufender Durchsuchungsmaßnahmen zweckmäßig sein und zu weiteren Tatverdächtigen führen. Insofern konnten also die auftraggebenden

Dienststeinheiten die auf Linie VIII vorhandenen Beobachtungs- und Ermittlungskapazitäten sowie die vorhandenen Kenntnisse, Erfahrungen und Koordinierungsmöglichkeiten im Komplex sinnvoll nutzen. Grundsätzlich wurden entsprechende Aufträge zur Verhaftung, vorläufigen Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme formgebunden an die zuständige Dienststeinheit der Linie VIII erteilt und zentral durch die Leiter der Haupt-

409

abteilungen/selbständigen Abteilungen, im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltungen durch die Leiter der Bezirksverwaltungen bestätigt. Auf der Ebene der Hauptabteilungen erfolgten jährlich ca. 50 vorläufige Festnahmen und Verhaftungen durch diese Mitarbeiter, wobei die vorläufigen Festnahmen eindeutig überwogen.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen umfaßten mit Schwankungen jährlich etwa 150 Fälle.

Die Differenz erklärt sich vor allem aus Festnahmen auf frischer Tat durch andere Dienststeinheiten (z. B. an der Staatsgrenze der DDR) oder aus der Übernahme von Straftatverdächtigen, die durch andere Organe der DDR bzw. die Sicherheitsorgane anderer sozialistischer Staaten festgenommen worden waren. Daraus resultierend waren auch erst nachfolgend erforderliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen möglich.

Zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen waren in der Regel unbeteiligte Zeugen hinzuzuziehen. Erschien dies aus ermittlungstaktischen Gründen unzumutbar, insbesondere um ein Abfließen von Informationen durch Zeugen zu verhindern, wurde der zuständige Staatsanwalt gebeten, an der Durchsuchung teilzunehmen.

Bereits in der Planungsphase wurden gemeinsam mit der auftraggebenden Dienststeinheit einzukalkulierende Fürsorgemaßnahmen beraten, um z. B. bei vorläufigen Festnahmen oder Verhaftungen die weitere Betreuung von Kindern, kranken oder gebrechlichen Mitbewohnern oder auch von Haustieren zu klären sowie die Wohnung und das Eigentum des Beschuldigten, sofern kein weiterer Mitbewohner verblieb, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Organen zu sichern.

Das taktische Vorgehen bei Festnahmen, Verhaftungen und Durchsuchungen wurde unter Nutzung der durch die auftraggebende Dienststeinheit übermittelten Informationen konkret geplant und auf das jeweilige Delikt, den Sachverhalt und die straftatverdächtigen Personen zugeschnitten.

So waren bei Festnahmen und anschließender Durchsuchung eines Spionageverdächtigten zu berücksichtigen:

- Gibt es Hinweise auf konspirative Warnmöglichkeiten an Dritte?
- Gibt es Hinweise auf übergebene geheimdienstliche Mittel und über mögliche Verstecke bzw. Tarnungen?
- Ist gesichert, daß der Verdächtige und der möglicherweise eingeweihte Ehepartner während der Durchsuchungshandlung ununterbrochen beobachtet werden können, um aus deren Körpersprache Rückschlüsse auf die Lage von Verstecken ziehen zu können?
- Mit welchen plötzlichen Reaktionen könnte gerechnet werden usw.?

410

Neben dem erforderlichen Kräfteinsatz erfolgte auch die Mitführung notwendiger Mittel wie Fesseln, Leuchten, Funkverständigungsmittel, festnahmetaugliche Kfz, Suchgeräte, Fotoausrüstungen, Behälter zur sicheren

Verwahrung von beschlagnahmten Gegenständen, eventuell von Bauplänen zur Aufdeckung von Verstecken und dergleichen.

Besondere Sorgfalt wurde auf die Sicherung von Spuren und anderen Beweismitteln durch fotografische Fixierung oder andere kriminalistische Sicherungsmethoden gelegt, um beispielsweise nachträgliche Veränderungen ausschließen zu können.

Auch Münzen, Briefmarken und andere Wertgegenstände mußten so exakt erfaßt werden, daß Verluste oder Manipulationsvorwürfe ausgeschlossen werden konnten. Versuche von Beschuldigten, dem MfS Unregelmäßigkeiten bei diesen Handlungen vorzuwerfen, konnten ausnahmslos und nachweisbar entkräftet werden.

Da Durchsuchungen und Beschlagnahmen offizielle staatliche Maßnahmen waren, trugen die Protokolle die Klarnamen und Unterschriften der beteiligten Mitarbeiter sowie der Zeugen und des Staatsanwaltes.

Die Einsatzkräfte haben stets nach dem Grundsatz gehandelt, ihre Aufgaben

auch unter den für sie und für die Verdächtigten spürbar hohen psychischen Anspannungen so durchzuführen, daß körperliche Gewaltanwendung möglichst vermieden und Kurzschlußhandlungen ausgeschlossen werden konnten.

In der gesamten Zeit der Existenz dieser Spezialkräfte kam es in keinem Fall zum Schußwaffengebrauch. Solche Beispiele wie der tödliche Ausgang der Festnahme des vermutlichen RAF-Angehörigen Grams auf dem Bahnhof Bad Kleinen durch Festnahmekräfte der BRD oder wie die irrtümliche Erschießung eines Hotelgastes in Thüringen im Zusammenhang mit der Fahndung nach einem entflohenen Mörder hat es beim Einsatz dieser Kräfte in der DDR nicht gegeben. Sachschäden bei Durchsuchungen waren möglichst auszuschließen; sie durften keinesfalls über das unvermeidliche Maß hinausgehen. Chaotische Zustände und Hinterlassenschaften in den Räumen nach erfolgten Durchsuchungen, wie sie ehemalige DDR-Bürger nach der »Wende« erleben mußten, gab es ebenso wenig wie medienbegleitete Durchsuchungen mit Vorverurteilungscharakter.

Die exakte Vorbereitung auf die unterschiedlichen Täterkategorien und auf die zu erwartenden Bedingungen sowie die gute Ausbildung der eingesetzten Kräfte waren gleichfalls mit Ursache dafür, daß Fluchtversuche von Zielpersonen ausnahmslos ohne Gefährdung dieser Personen verhindert werden konnten.

411

Außer den Gruppen für Verhaftungen, vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf der Grundlage der StPO der DDR gab es in der HA VIII und in den Abteilungen VIII der BV jeweils mehrere Mitarbeiter, die in der Lage waren, im Auftrage operativer Dienstseinheiten konspirative Durchsuchungen durchzuführen.

Mitunter wurden solche Maßnahmen auch von Mitarbeitern vorgangsführender Dienstseinheiten selbst durchgeführt, sofern der gegebene Sachverhalt und die Umstände dies als zweckmäßiger erschienen ließen.

Konspirative Durchsuchungen sind keine Erfindung des MfS und erfolgten auch nicht nur durch das MfS. Sie gehören mehr oder weniger zum Repertoire jeglicher geheimdienstlicher Tätigkeit. Mit derartigen Maßnahmen wurden auch nicht wenige DDR-Bürger während ihres besuchsweisen Aufenthalts in der BRD und in anderen westlichen Ländern konfrontiert.

Die Durchführung konspirativer Durchsuchungen wurde auf zentraler Ebene durch den Minister, auf Bezirksebene durch den Leiter der Bezirksverwaltung entschieden. Derartige Maßnahmen trugen Ausnahmecharakter und waren an strenge Voraussetzungen gebunden.

So mußten durch inoffizielle Mitarbeiter oder durch konspirative Maßnahmen ernstzunehmende Verdachtshinweise auf eine durch das MfS zu bearbeitende Straftat vorliegen und die begründete Wahrscheinlichkeit bestehen, daß entsprechende Beweismittel in der Wohnung bzw. in anderen vom Verdächtigten genutzten Räumen aufzufinden sind.

Zum anderen mußten, und diese Seite war letztlich entscheidend, alle anderen operativen Möglichkeiten zur zügigen Verifizierung des vorliegenden konkreten Tatverdachts bei unbedingter Gewährleistung des Schutzes der inoffiziellen Quellen erschöpft sein. Das konnte z. B. bei Vorliegen von Informationen zu gegnerischen Agenturen in der DDR der Fall sein, die von in Geheimdienstzentralen selbst plazierten inoffiziellen Mitarbeitern des MfS übermittelt wurden.

Wenn es sich bei derartigen Agenturen beispielsweise um Personen in exponierten Stellungen handelte, also auch dringende Sicherheitserfordernisse zur zügigen Klärung des Verdachts zwangen, die Nutzung anderer operativer Möglichkeiten auszuschließen oder zu zeitaufwendig war und wenn aufgrund von Erfahrungswerten angenommen werden konnte, daß der Verdächtige persönlich geheimdienstliche Unterlagen oder Mittel besaß, wurden in Einzelfällen konspirative Durchsuchungen genehmigt und durchgeführt. Ziel der konspirativen Durchsuchung war, solche Beweismittel zu entdecken, die den Straftatverdacht vor Gericht auch ohne Preisgabe der ursprünglichen Informationsquelle begründen konnten. Diese entdeckten

412

Beweismittel galt es dann bei einer nachfolgenden Durchsuchung auf der Grundlage der StPO zu sichern und zu beschlagnahmen.

Konspirative Durchsuchungen hatten so zu erfolgen, daß keine Spuren

hinterlassen und sie nicht bemerkt wurden.

Auch in diesem Zusammenhang war deshalb vor und während der Maßnahme der Einsatz der operativen Beobachtung unverzichtbar, wie überhaupt der Kräfte-, Mittel- und Organisationsaufwand erheblich war.

Die Durchführung konspirativer Durchsuchungen war immer mit der Gefahr einer Entdeckung verbunden. Diese Gefahren mußten unter Nutzung aller Möglichkeiten konsequent eingegrenzt werden.

Eine Dekonspiration konnte unabsehbare Folgen für die Verdachtsbearbeitung haben, sie konnte dem Verdächtigten und seinen Auftraggebern Handlungsspielraum verschaffen und nicht zuletzt die operativen Quellen gefährden.

Auch waren mögliche öffentliche Auswirkungen bei Entdeckung zu bedenken. Dies waren wesentliche Gründe dafür, daß konspirative Durchsuchungen nur in Einzelfällen erfolgten und Entscheidungen dazu auf höchster Leiterebene getroffen wurden.